

Herrn Kreisrat  
Peter Deutrich

## Landratsamt

### Der Landrat

Datum: 1. Dezember 2014  
Telefon: 03421/758-6201  
Telefax: 03421/758-856202  
Besucheranschrift: Schloßstraße 27  
04860 Torgau

### Ihre Anfrage vom 20.11.2014 zur Fortschreibung des „schlüssigen Konzepts“

Sehr geehrter Herr Kreisrat Deutrich,

Ihre Fragen möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

Zu 1)

Mit der Einführung der §§ 22a-22c SGB II zum 01.04.2011 hat der Gesetzgeber den Ländern und Kommunen grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, den Bedarf der Unterkunft und Heizung transparent und vor allem rechtssicher zu gestalten (siehe Begründung zur BT-Drucksache 17/3404). Hintergrund dieser Neuregelung waren die bisherigen Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Angemessenheit dieser Aufwendungen, die zu einer Vielzahl von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren geführt haben. Der grundlegende Ansatz, die Regelung der Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II als kommunalpolitische Gesamtaufgabe zu betrachten, wird auch unsererseits begrüßt.

Die gesetzliche Neuregelung ist sehr allgemein formuliert, so dass die maßgeblichen Kriterien für eine Satzungsgestaltung nicht eindeutig definiert sind. Die Legitimierung einer Gesamtangemessenheitsgrenze und die unklare Definition des Begriffes der Quadratmeterhöchstmiete geben jedoch keine Klarheit sondern tragen eher zu einer erneuten Rechtsunsicherheit bei. Wie schwierig der Umgang mit den gesetzlich vorgegebenen Handlungsmöglichkeiten ist, verdeutlicht die bisher einzige überprüfte Satzungsregelung des Landes Berlin in Form der Berliner Wohnaufwendungsverordnung - WAV in der Fassung vom 03.04.2012, die vom LSG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt wurde und in der zulässigen Revision vom Bundessozialgericht mit dem Urteil vom 04.06.2014 - B 14 AS 53/13 R bestätigt wurde.

Im Ergebnis dessen wird die Nutzung der Satzungsmöglichkeit und der weiteren Handlungsmöglichkeiten für die kommunalen Leistungsträger aufgrund der unscharfen rechtlichen Gegebenheiten und der damit zu erwartenden langwierigen Verlagerung der Problematik auf die Sozialgerichte im Moment nicht für sinnvoll erachtet.

Im Übrigen ist festzustellen, dass bereits im schlüssigen Konzept die für die Satzung geforderten Kriterien, berücksichtigt werden.



Zu 2)

Wie bereits zu 1) ausgeführt, bietet das Instrument der Satzung daher bei der momentanen gesetzlichen Regelung keine alternative rechtssichere Gestaltungsmöglichkeit.

Neben den zu unkonkret formulierten inhaltlichen Vorgaben bestehen auch etliche formelle Risiken. Mangels fehlender Heilungsmöglichkeit ist das Risiko der Nichtigkeitserklärung einer Satzung sehr hoch. Aufgrund der zwingend vorgeschriebenen Anpassungen (bei Heizkosten jährlich, bei den Unterkunftskosten alle 2 Jahre) stünden die Satzungen dann erneut zur rechtlichen Disposition.

Zu 3)

Da die inhaltlichen Anforderungen sowohl innerhalb der Satzung als auch innerhalb des schlüssigen Konzeptes einzuhalten sind, ist die Basis der Analyse sehr ähnlich. Eine Einbeziehung der lokalen Wohnungsmärkte ist daher bei der Erstellung des schlüssigen Konzeptes gleichermaßen umsetzbar.

Zu 4)

Die Richtwerte des schlüssigen Konzeptes werden auch jetzt schon vom Kreistag beschlossen und veröffentlicht (KT 416/12 KT vom 19.12.2012) und sind für jeden Betroffenen einsehbar. <http://www.landkreis-nordsachsen.de/r-richtlinien-informationen.html>

Zu 5)

Die Entwicklung der Angemessenheitsgrenzen können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Weitere Änderungen haben sich nicht ergeben.

Zu 6)

Da der Landkreis Nordsachsen über keine Satzung nach § 22a SGB II verfügt, wurden bisher auch noch keine Anträge nach § 55a SGG gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Amtsleiterin des Sozialamtes, Frau Pfennig, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Czupalla